

09.01.2017

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5434 vom 12. Dezember 2016  
des Abgeordneten André Kuper CDU  
Drucksache 16/13751

### **Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den neuen Vorwürfen gegen den Betreiber von Landesflüchtlingsunterkünften?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nachdem der Betreiber European Homecare (EHC) bereits im Jahr 2014 mit den Vorfällen rund um die Unterkunft in Burbach sowie durch die Beschäftigung eines in den Niederlanden vorbestraften Heimleiters in der Landeseinrichtung in Finnentrop negativ aufgefallen ist, werden durch das Magazin „Westpol“ neue Verstöße gegen Gesetze und Vorgaben des Landes für die Betreiber von Landesunterkünften für Asylsuchende gegen EHC erhoben. Gleichzeitig gerät dabei das Agieren der Bezirksregierung Düsseldorf in den Blick.

Nach Recherchen von Westpol würden Vorgaben des Landes, dass in jeder Schicht in einer Landesaufnahmeeinrichtung mindestens ein Viertel der Mitarbeiter eine pädagogische Ausbildung vorweisen müssen, in mehreren von European Homecare betriebenen Heimen nach Aussagen von Mitarbeiter nicht eingehalten. Auch Leitungsstellen werden häufig nicht wie vorgeschrieben mit studierten Pädagogen besetzt.

Laut „Fortschreibung der Leistungsbeschreibung über Standards in Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ besteht für das allgemeine Betreuungspersonal folgendes Anforderungsprofil: *„abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiter bzw. Diplompädagoge, Diplomsportpädagoge oder gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse, die in der Praxis zur Erledigung der Aufgabe befähigen“*. Von den jeweils eingesetzten Betreuern muss *„mindestens ¼ über die oben erwähnte abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiter bzw. Diplompädagoge, Diplomsportpädagoge verfügen oder gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse vorweisen, die in der Praxis zur Erledigung der Aufgabe befähigen.“*

Außerdem wirft die Gewerkschaft Verdi dem Betreiber vor, die Gründung von Betriebsräten mit Einschüchterungsversuchen zum Beispiel in der Einrichtung in Neuss verhindern zu wollen

Datum des Originals: 09.01.2017/Ausgegeben: 12.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Bezirksregierung habe in jeder Einrichtung vor Ort einen Ansprechpartner, um gerade solche Missstände festzustellen. Dies ist aber weder bei den Vorwürfen in Bezug auf das eingesetzte Personal, noch in Bezug auf die Wahrnehmung der Personalrechte durch Einrichtung eines Betriebsrates erfolgt. Vielmehr habe der Mitarbeiter der Bezirksregierung zusätzlich das Agieren von EHC gefördert.

Der nordrhein-westfälische Innenminister erklärte gegenüber Westpol, dass es immer mal wieder Mängel gebe, die dann in der Regel sofort abgestellt werden. Wenn Leistungsanbieter grob gegen Qualitätsstandards verstoßen, könne auch eine Kündigung erfolgen. Den neuen Vorwürfen solle nun nachgegangen werden.

Bei den Ausschreibungen gehe es vor allem um Qualität, aber auch um Preise. Mobile Kontrollteams sorgten - teilweise unangemeldet - für die Überprüfung der ausgeschriebenen Standards. NRW müsse sich an das Vergaberecht halten, erklärte der Innenminister zur Auswahl der Betreiber von Heimen.

Der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften muss öffentlich ausgeschrieben werden. Aktuell wird die Betreuung von 18 Landeseinrichtungen neu ausgeschrieben. Vor kurzem erst fand ein Betreiberwechsel der Einrichtung in Rüthen hin zu EHC statt.

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 5434 mit Schreiben vom 9. Januar 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***Wie bewertet die Landesregierung die neuen Vorwürfe gegen EHC, den Betreiber eines Viertels aller nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeeinrichtungen?***
2. ***Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den erneuten Vorwürfen gegen den Betreiber EHC sowohl für bestehende Verträge über die Betreuung von Landesunterkünften als auch für künftige Ausschreibungen?***
3. ***Welche konkreten Folgen haben Verstöße gegen die Standards des MIK für die Unterbringungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen?***
4. ***Welche Handlungsnotwendigkeiten sieht die Landesregierung in Bezug auf die Bezirksregierungen und deren Kontrollen der Einhaltung der Standards für Landes-Einrichtungen für Asylbewerber, angesichts der neuen Vorwürfe?***

Die an das einzusetzende Betreuungspersonal zu stellenden Qualifikationsanforderungen für die Betreuungsdienstleistungen sind in den jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibungen festgelegt. Der Vorwurf, dass die Betreuungsorganisation EHC in von ihr betriebenen Landeseinrichtungen nicht in ausreichendem und den Vorgaben entsprechendem Umfang qualifiziertes Betreuungspersonal beschäftigt, wird geprüft. Kurzfristig sind unangemeldete Sonderkontrollen von jeweils zwei Einrichtungen pro Regierungsbezirk, davon eine von EHC betreute, veranlasst worden. Bei diesen Kontrollen werden insbesondere die Punkte Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals sowie die Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben zum Personalschlüssel und zur Arbeitszeit in den Blick genommen. Darüber hinaus wurden die Bezirksregierungen gebeten, ergänzend zu den regelmäßig stattfindenden Prüfungen durch mobile Kontrollteams sämtliche in ihren Bezirken gelegenen Unterbringungseinrichtungen mit Blick auf die Einhaltung der o. g. 3 Aspekte erstmals im 1. Quartal 2017 und sodann fortlaufend quartalsweise einer „Sonderprüfung“ zu unterziehen.

Sollte sich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden bzw. der veranlassten Sonderprüfungen ergeben, dass eine Betreuungsorganisation bestimmte vertraglich vereinbarte Standards nicht einhält, hat die zuständige Bezirksregierung die betreffende Betreuungsorganisation zur schnellstmöglichen Beseitigung der festgestellten Mängel aufzufordern. Sie hat sodann wiederum kurzfristig zu überprüfen, welche Maßnahmen die Betreuungsorganisation zur Beseitigung der Mängel ergriffen hat, ob die Mängel mit den veranlassten Maßnahmen vollständig beseitigt worden sind bzw. ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die vorzeitige Beendigung eines Betreuungsvertrages durch außerordentliche Kündigung kann aus rechtlichen Gründen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn der Betreuungsverband gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages schwerwiegend oder wiederholt - trotz schriftlicher, fruchtloser Abmahnung seitens des Landes - verstoßen hat. Bislang liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme eines solchen wichtigen Grundes rechtfertigen würden.

Nach derzeitigem Stand sind keine Erkenntnisse bekannt, die das Land berechtigen, eine Betreuungsorganisation auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (s. §§ 123 ff. GWB) von künftigen Vergabeverfahren auszuschließen.

Zu dem Vorwurf, Vertreter der Gewerkschaft ver.di seien am Zugang zu einer in der Unterbringungseinrichtung in Neuss geplanten Betriebsversammlung gehindert worden, ist auf die spezielle Funktion einer Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge hinzuweisen. Bei den Unterbringungseinrichtungen des Landes handelt es sich organisatorisch um Außenstellen und Räumlichkeiten der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Die Unterbringungseinrichtungen des Landes sind aus Gründen des Schutzes und der Sicherheit der Flüchtlinge nicht öffentlich zugänglich. Die Hausordnung schreibt vor, dass sich Besucherinnen und Besucher - in der Regel sind dies Besucherinnen und Besucher der Flüchtlinge - beim Wachschutz melden und in das Besucherbuch eintragen müssen. Die in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung eingesetzte Einrichtungsleitung übt das Hausrecht aus und ist letztlich dafür verantwortlich, dass nur solche Personen die Einrichtung betreten, die hierzu berechtigt sind. Die Leitung der Unterbringungseinrichtung in Neuss war über eine in der Einrichtung stattfindende Betriebsversammlung nicht informiert. Zwei Personen hatten am 28.11.2016 um Zutritt gebeten, waren aber im Vorfeld nicht angemeldet. Nachdem geklärt wurde, dass sie in der Einrichtung an einer Betriebsversammlung teilnehmen wollen, wurde ihnen der Zutritt ermöglicht.

**5. Welche konkreten Verstöße gegen die Qualitätsstandards sind im vergangenen Jahr durch die mobilen Teams sowie durch die Mitarbeiter der Bezirksregierung in Bezug auf jede einzelne Landeseinrichtung mit welchen Folgen benannt worden?**

Ich verweise auf meinen schriftlichen Bericht zum „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“ zur Sitzung des Innenausschusses am 19. November 2015 (Vorlage 16/3395 vom 10.11.2015). Die Zuständigkeit für die im sich anschließenden Zeitraum vorgesehenen Kontrollen wurde mit Erlass vom 26.11.2015 von der bis dahin allein zuständigen Bezirksregierung Arnsberg auf alle Bezirksregierungen übertragen.